



# Öffentlich-rechtliche Namensänderung

## Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz beantragen

### Allgemeine Grundsätze

Das deutsche Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend und im Grundsatz abschließend geregelt. Sie regeln die Voraussetzungen des Erwerbs und der Änderung eines Namens, wie beispielsweise die Bestimmung von Vornamen bei einem neugeborenen Kind, die Erteilung des Familiennamens des anderen Elternteils für ein Kind, die Erklärungen zum Ehenamen von Ehegatten oder die Wiederannahme des Geburtsnamens nach Auflösung der Ehe eines Ehegatten.

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung durch die Verwaltungsbehörde auf Grundlage des Namensänderungsgesetzes bildet hierzu eine Ausnahme. Sie dient dazu, Unzuträglichkeiten mit dem Namen zu beseitigen. Dabei ist zu beachten, dass weder der Vor- noch der Familienname zur freien Verfügung des Namensträgers steht. Vielmehr muss für eine Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes vorliegen, der die Namensänderung rechtfertigt. Dieser ist dann anzunehmen, wenn die Führung des bisherigen, rechtmäßig erworbenen Namens eine unzumutbare Härte darstellt und damit das schutzwürdige Interesse der Antragstellerin/des Antragstellers die Interessen der Allgemeinheit oder betroffener Dritter an der Beibehaltung des Namens überwiegt.

### Zuständige Behörde

Die Beratung über das Verfahren einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung und die Entgegennahme der hierfür notwendigen Antragsunterlagen erfolgt bei einem der nachfolgenden Standesämter der Stadt Karlsruhe, abhängig vom aktuellen Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers innerhalb Karlsruhes:

- Ordnungs- und Bürgeramt, Standesamt Karlsruhe
- Standesamt Karlsruhe-Durlach
- Standesamt Karlsruhe-Grötzingen
- Standesamt Karlsruhe-Neureut
- Standesamt Karlsruhe-Wettersbach

Die Entscheidung über den Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung trifft der Zentrale Juristische Dienst der Stadt Karlsruhe als zuständige Namensänderungsbehörde.

## Erforderliche Unterlagen

- Formloser schriftlicher Antrag mit folgendem Inhalt:**
  - Anschrift, Telefonnummer und eventuell E-Mail-Adresse
  - Den jetzigen Namen und die gewünschte Namensführung (bitte alle Vornamen, Familiennamen und Geburtsnamen angeben)
  - Ausführliche Begründung des Antrags. Ein Name darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Deshalb ist eine ausführliche Begründung wichtig. Das bloße Nichtgefallen eines Namens oder allein der persönliche Wunsch nach einem anderen Namen reicht nicht aus. Wird der Antrag für ein Kind gestellt, so muss erklärt werden, warum die Namensänderung dem Kindeswohl dient.
  - Eine Erklärung, ob schon einmal ein Antrag auf Namensänderung gestellt wurde
    - wenn ja: bitte angeben, bei welcher Behörde und mit welcher Entscheidung
    - wenn nein, dann bitte ausdrücklich schreiben, dass zuvor noch nie ein Antrag auf Namensänderung gestellt wurde
  - Unterschrift/en
- Nachweis der Identität:** Personalausweis oder Reisepass, Reiseausweis für Ausländer (Kopie hiervon genügt)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit:** zum Beispiel Einbürgerungsurkunde, Registrierschein, Vertriebenenausweis, Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes, Nachweis eines Sonderstatus (zum Beispiel Asylberechtigung, Staatenlosigkeit) (Original zur Ansicht und eine Kopie zum Verbleib)
- Führungszeugnis:** Belegnummer 0, für alle Beteiligten über 14 Jahre (zu beantragen im Bürgerbüro)
- Erweiterte Meldebescheinigung:** für jede Person, deren Name geändert werden soll (zu beantragen im Bürgerbüro)
- Angabe der Wohnsitze beziehungsweise gewerblichen Niederlassungen der letzten 5 Jahre** (bitte Adressen und Zeitraum auf ein gesondertes Blatt aufschreiben)
- Aktueller Nachweis über die Geburt:**
  - Beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister vom Standesamt \_\_\_\_\_
  - Bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunde mit Übersetzung und Apostille/Legalisation/inhaltlicher Überprüfung (Original zur Ansicht und eine Kopie zum Verbleib)
- Aktueller Nachweis über die Eheschließung:**
  - Beglaubigter Auszug aus dem Eheregister vom Standesamt \_\_\_\_\_
  - Bei Eheschließung im Ausland: Heiratsurkunde mit Übersetzung und Apostille/Legalisation/inhaltlicher Überprüfung (Original zur Ansicht und eine Kopie zum Verbleib)
- Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk** (Original zur Ansicht und eine Kopie zum Verbleib)
- Nachweis über die Regelung der elterlichen Sorge eines minderjährigen Kindes** (Gerichtsbeschluss, Sorgeerklärung oder eine Bescheinigung des Jugendamts über die Nichtabgabe einer Sorgeerklärung)
- Adresse von:** \_\_\_\_\_
- Rückgabe der Informationsblätter** (von allen Beteiligten unterschrieben)
- Sonstige Unterlagen:** \_\_\_\_\_

Diese Auflistung der vorzulegenden Unterlagen ist nicht abschließend. Im Einzelfall kann nach Vorlage und Prüfung Ihrer Dokumente die Nachreichung weiterer Urkunden erforderlich sein. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden.

## Personen, deren

- Vorname/n
- Familienname geändert werden soll

	Person 1	Person 2
<b>Familienname</b>		
<b>Geburtsname</b>		
<b>Vorname/n</b>		
<b>Geburtsdatum</b>		
<b>Geburtsort, Geburtsland</b>		
<b>Anschrift</b>		
<b>Telefonnummer und eventuell E-Mail-Adresse</b>		
<b>Familienstand</b>		

- Ich versichere/wir versichern, dass wir keine Kinder haben, die meinen/unseren Familiennamen führen
- Folgende minderjährige Kinder führen meinen/unseren Familiennamen (es sind auch Kinder anzugeben, die nicht an der Namensänderung teilnehmen):
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_

## Gebühren

Mit Stellung eines Antrags auf öffentlich-rechtliche Namensänderung wird eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung erhoben, die die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen hat.

Sie errechnet sich im Einzelfall aus dem tatsächlichen, bei der Bearbeitung des Antrags auf öffentlich-rechtliche Namensänderung entstandenen Verwaltungsaufwand, unabhängig von der Entscheidung über den Antrag. Sie fällt somit auch dann an, wenn der Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung abgelehnt oder zurückgenommen wird.

Zusätzlich zum tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand ist bei der Gebührenbemessung im Fall einer Genehmigung des Antrags die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Namensänderung für die Antragstellerin/den Antragsteller zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr folgt aus § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6 und 8 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) und den Ziffern 18.7.1. und 18.7.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Danach beträgt die errechnete Verwaltungsgebühr

- Bei einer **Vornamensänderung** zwischen 42,00 Euro und 510,00 Euro
- Bei einer **Familiennamensänderung** zwischen 42,00 Euro und 1.275,00 Euro

Mit der Entscheidung über den Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung wird die Verwaltungsgebühr festgesetzt und schriftlich bekannt gegeben.

Bei sehr geringem Einkommen kann Ratenzahlung beantragt werden. Hierfür ist zusammen mit dem Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung ein schriftlicher Antrag auf Ratenzahlung zu stellen, in dem die Einkommensverhältnisse darzulegen und durch entsprechende Nachweise zu belegen sind.

Ich erkläre/wir erklären, dass

- Ich/wir die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen habe/n,
- Ich/wir darüber unterrichtet wurde/n, dass für die Bearbeitung des Namensänderungsantrags, unabhängig von der Entscheidung über den Antrag, eine Verwaltungsgebühr von mindestens \_\_\_\_\_ Euro fällig werden wird.

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller: \_\_\_\_\_

## **Information zur Datenerhebung im Namensänderungsverfahren nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)**

### **Behörde**

Stadt Karlsruhe  
Karl-Friedrich-Straße 10  
76133 Karlsruhe

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup  
Stadt Karlsruhe  
Karl-Friedrich-Straße 10  
76133 Karlsruhe  
E-Mail: [datenschutz@zjd.karlsruhe.de](mailto:datenschutz@zjd.karlsruhe.de)  
Fax: 0721/133-3059

### **Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

Stadt Karlsruhe  
Stabsstelle Datenschutz  
Rathaus am Marktplatz  
76124 Karlsruhe  
Tel.: 0721/133-3050/3055  
E-Mail: [datenschutz@zjd.karlsruhe.de](mailto:datenschutz@zjd.karlsruhe.de)  
Fax: 0721/133-3059

### **Betroffenenrechte**

Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de), beschweren.

### **Kosten**

Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

### **Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage**

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) zum Zweck der Bearbeitung und Entscheidung über Ihren Antrag gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO erhoben und verarbeitet.

### **Geplante Speicherdauer**

Die Daten werden ab Antragstellung 30 Jahre gespeichert.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen gegenüber die Daten offengelegt werden)**

Ihre personenbezogenen Daten werden je nach den Umständen des Einzelfalls weitergegeben an: Standesamt, Meldebehörde, Polizeidienststelle, Schuldnerverzeichnis, Vollstreckungs- und Insolvenzgericht, sonstige Behörden und Gerichte, Aufsichtsbehörden, andere Namensänderungsbehörden, andere Beteiligte an der Namensänderung

### **Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung**

Die Stadt Karlsruhe benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag auf Namensänderung entscheiden zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ich erkläre/wir erklären, dass

- ich/wir die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen habe/n,
- ich/wir in diesem Antrag wahre sowie vollständige Angaben gemacht habe/n,
- jede persönliche und melderechtliche Veränderung während des Verfahrens unverzüglich dem zuständigen Standesamt mitgeteilt wird.

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller: \_\_\_\_\_